

1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am _____ die nachstehende 1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben vom 19.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Punkt 1 wird der Wortlaut „Absatz 5“, in Punkt 2 der Wortlaut „die Elternsprecher,“ gestrichen.
2. Der § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Punkt 1 wird gestrichen.
 - b) Punkt 2 wird zu Punkt 1 und der Wortlaut „Elternsprecher der Gruppen“ wird durch den Wortlaut „Kuratoriumsvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben“ ersetzt.
 - c) Punkt 3 wird zu Punkt 2 und der Wortlaut „bzw. Elternsprecher“ wird gestrichen.
 - d) Punkt 4 wird zu Punkt 3.
 - e) Punkt 5 wird zu Punkt 4 und das Wort „Elternsprecher“ wird durch den Wortlaut „gewählte Kuratoriumsvertreter“ ersetzt.
3. Der § 3 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Vertreter für das Kuratorium. Um die Gruppen der Kindertageseinrichtung bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen zu berücksichtigen, kann pro Gruppe ein Vertreter für das Kuratorium gewählt werden.

Die gewählten Kuratoriumsvertreter jeder Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung.

Zu der Wahl werden die Elternschaft bzw. die gewählten Kuratoriumsvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag von der Kindertageseinrichtung eingeladen.“
4. Im § 10 wird im ersten Satz hinter dem Wortlaut „einen Vertreter“ der Wortlaut „und dessen Stellvertreter“ eingefügt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den _____

F. Nase
Bürgermeister